

§. 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Cautionen (§. 5) und durch spätere Löschung der dazu bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetretenen, Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen*).

Die Cautions-Documente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§. 9. Auf Cassen milder Stiftungen und Schulcassen, welche werben- des Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden. — Insbesondere haben die aufsehenden Behörden, unter der §. 6 geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§. 10. Stehen dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondere Administratoren in den Stiftungsurkunden oder späteren Regulativen verordnet, so haben letztre entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren, oder, wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andre genügende Caution sicher zu stellen. — Dafür, daß dieß geschehe, haben zunächst diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Auf derselben S. 586 Note 44 ist Z. 1 und 2 1843 statt 1842 zu setzen.

Zu S. 600. Note 75 ist hinzuzusetzen, daß die Disposition des Mand. vom J. 1829 wegen des persönlichen Vorzugsrechts der Stiftungen von den chirographarischen Gläubigern ihrer Administratoren auch durch das Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3. (Gesetzblatt 1843. S. 186) bestätigt worden ist.

Zu S. 606 unter 77, wo die Stelle §. 4 des Gesetzes vom 21. März 1843, einige Bestimmungen wegen der Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden etc. betreffend, wörtlich angeführt ist, sind zu deren Erläuterung die Mittheilungen vom Landtage 1842, erste Kammer S. 215 ff. 313 und zweite Kammer S. 578 ff. 1054 wegen der concreten Fälle, die rücksichtlich der Befreiung geistlicher und Stiftungsgrundstücke von Parochialanlagen vorkommen können, zu vergleichen.

Zu S. 692. Note 92 ist hinzuzufügen, daß die Vorschrift „wegen eines eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kirchenkastens zu Aufbewahrung der Documente und Baarschaft, durch die vorerwähnte Verordnung des Königl. Cultusministeriums vom 13. Febr. 1845. §. 2. (Gesetzblatt 1845. S. 186) ausdrücklich und mit dem Zusätze wiederholt und bestätigt worden ist, daß der Kirchenpatron berechtigt sei, einen der drei Schlüssel entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen.

Zu S. 694 unter a. Nurberührte Ministerialverordnung vom 13. Februar 1845 §. 3 schreibt ebenfalls ausdrücklich vor, „daß die mit der Casse-

*) Es scheint also das Gesetz vom 2. Apr. 1844, Gesetzbl. 1844 S. 141 ff. hier keine Anwendung finden zu sollen.